

soll ein besonderer... wiewessen Stellensbesonderere zur Ab... dem Wahlausschuß... slisten der Gewer... reinigungen von Arer... berufsständischer... gungen der Arbeit... der Liste. Scheiden... nisation aus, so kön... Vertreter benennen... slisten keine Listen... ste Unterzeichner als... Interzeichner gelten... Stellvertreter... chlagsliste mehr als... chriftlich in der für... liste vorgeschriebener... oder sein Stell... ersetzt werden soll... klärung beim Wahl... rigen Listenvertre... Nach Zulassung der... Vertretung der Liste... r Entscheidung des... ung von Vorschlags... et, Beanstandungen... lkandidaten, deren... les Gesetzes und der... ch andere Kandida... e jeweils nur eine... cht oder bleibt nur... findet keine Wahl... tig zusammengelegt... mmen nur die vor... tern oder weniger... r beruft die Auf... der Wählbaren; sie... orschlagslisten zu... nicht oder nicht... cht zugelassen wer... geschlagenen gelten... if der Liste enthal... e Wahl nicht statt... em Listenvertreter... m Wahltag öffent... attfindet... ung der Wahlen er... die Wahlausschüsse... swahlbeauftragte... ig... Wahlen in der... kündigung der Lan... inland-Pfalz... e Selbstverwaltung... rschriften auf dem... (Sv) in der Fassung... tztbl. I S. 427) wäh... Arbeitgeber je zur... treterversammlung... ellvertreter je für... mer Wahl. Zu den... führte Gesetz und... sit erlassene Wahl... August 1952 (Bun... in der Rentenver... festgesetzt... m Rheinland-Pfalz... bestimme ich hier... Sv. folgendes... stsetzung der Mit... mmlung sowie nach... rfolgten Regelung... ner Bestimmungen... in der beim Ver... verzüglich öffent... agslisten aufzufor... terner die Stellen... Einreichung von... schlagen ist. Die... bis zum Ablauf... Aufforderung ein... muß die Angabe... Anschrift die Vor... r Ablauf der Ein... Stunde anzugeben... Zahl der zu wäh... ter der Vertreter... einzelnen Wähler... Voraussetzungen... gislisten, über die... arkeit sowie einen... elches Gebiet sich... ers erstreckt und... eige und Berufs... esgebiete (Bezirke)... h Ablauf der Ein... träger und bei den... Rheinland-Pfalz... ch ausgelegt, vor... eidung durch den... lagslisten gebe ich... ler Rentenberech... wählen auf Grund... schaften und der... n Arbeitnehmern... Zwecksetzung... id von Vorschlags... gebern... In jeder Vorschlags... ste soll ein besonderer... treter der Vorschlags... (sowie dessen Stell... treter) angeführt werden, der insbesondere zur... gabe von Erklärungen gegenüber dem Wahla... schuß berechtigt ist (Listenvertreter). Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerks...

ten, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung oder der Arbeitgebervereinigungen, rein zahlenmäßig gesehen, auch Aussicht auf eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Vertretersitze im Höchstzahlverfahren haben. Die Tatsache, daß die notwendige Zahl von Stimmen für eine freie Vorschlagsliste in der Regel leicht aufgebracht wird, verbürgt also in keiner Weise, daß diese Liste bei der Wahl tatsächlich zum Zuge kommt. Wahlberechtigt und daher vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich Versicherte einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und Arbeitgeber, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Vertreter der einzelnen Wählergruppen können nur Personen aufgestellt werden, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und die im Gebiet des Versicherungsträgers ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind. Für die Wahlen zu den Organen eines Trägers der Rentenversicherung gilt als Versicherter der Inhaber einer Quittungskarte, in der bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte, bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung ein Entgelt mindestens für die Dauer von drei Monaten bescheinigt ist. Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Anwartschaft gelten als Beitragszeiten. Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung müssen bei der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (Rentenversicherung der Arbeiter) versichert sein. Als Vertreter der Versicherten gelten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern. Auch können Rentenberechtigte aus eigener Versicherung den Organen nach näherer Bestimmung der Satzung angehören; sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Ebenfalls können sie nur Organen der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz angehören, wenn sie von dieser ihre Renten beziehen. Als Vertreter der Arbeitgeber gelten auch Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern. Arbeitgeber, die selbst bei der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (Rentenversicherung der Arbeiter) versichert sind, gelten für die Wahl als Arbeitgeber, wenn sie regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereitschaft im Sinne dieser Vorschrift. Die Wahlen der Vertreter sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist zulässig. Ist ein Wahlkandidat in mehreren Listen zur Wahl für das gleiche Organ der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, so fordert ihn der Wahlausschuß unter Setzung einer Frist zur Erklärung darüber auf, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll. Auf Grund der Erklärung hierüber wird der Name in den übrigen Listen gestrichen. Erklärt der Wahlkandidat innerhalb der gesetzten Frist nicht, für welche Liste der Vorschlag bestehen bleiben soll, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so ist sein Name auf allen Listen zu streichen. Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll insgesamt mindestens so viele Namen enthalten als Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Die über die erforderliche Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlkandidaten und Stellvertreter gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als Ersatzleute der Liste. Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-)name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen. Die Wahlkandidaten sind fortlaufend mit Ziffern aufzuführen; für jeden Wahlkandidaten sind unter Verwendung der Buchstaben a) und b) sein erster und sein zweiter Stellvertreter anzugeben. Der Name des Spitzenkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorschlagenden Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig. Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine - gebührenfreie - Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfall für erforderlich hält. Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften unter freie Vorschlagslisten gilt § 4 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und § 4 Abs. 9 Satz 1 GSV. In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Aufgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter). Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerks...

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beanstandungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlordnung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen. Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden, mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten (fehlende Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Wählbaren; sie hat hierbei eingereichte Vorschlagslisten zugrunde zu legen), Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen werden. Die in der Vorschlagsliste vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt. Findet eine Wahl nicht statt, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter rechtzeitig mit und macht vor dem Wahltag öffentlich bekannt, daß keine Wahl stattfindet. Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen die Versicherungsämter und der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz in Speyer. Mainz, den 23. September 1952. Der Landeswahlbeauftragte. Bekanntmachung 1324. Unter den Hühnerbeständen des Karl Emil Fillmann, Müller in Fischbach (Nahe), und Otto Fillmann in Fischbach (Nahe) ist die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung: Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung der Bezirksregierung in Koblenz folgendes bestimmt: § 1 Über die Gehöfte der oben genannten Hühnerbesitzer wird die Stallsperrverhängung und die Gemeinde Fischbach (Nahe) zum Sperrgebiet erklärt. § 2 Für das Sperrgebiet gelten die Bestimmungen der von dem ehemaligen Reichsminister des Innern erlassenen Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (RGBl. S. 689) ergänzt durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Juli 1944 (RGBl. S. 164). § 3 Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Polizeiliche Tötungsanordnung Nachdem unter den Hühnerbeständen des Karl Emil Fillmann, Müller in Fischbach (Nahe), und Otto Fillmann in Fischbach (Nahe) die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund des § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage die Tötung der in den Seuchengehöften vorhandenen Hühner, Truthühner und Junghühner angeordnet. Birkenfeld, den 13. September 1952. Landratsamt. Bekanntmachung 1325. Unter dem Hühnerbestande des Carl Julius Wild, Söhne, in Idar-Oberstein 2, Hauptstraße 81a, ist die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung: Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung der Bezirksregierung in Koblenz folgendes bestimmt: § 1 Über das Gehöft des oben genannten Hühnerbesitzers wird die Stallsperrverhängung und der Stadtteil Idar der Gemeinde Idar-Oberstein zum Sperrgebiet erklärt. § 2 Für das Sperrgebiet gelten die Bestimmungen der von dem ehemaligen Reichsminister des Innern erlassenen Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (RGBl. S. 689), ergänzt durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Juli 1944 (RGBl. S. 164). § 3 Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Polizeiliche Tötungsanordnung Nachdem unter dem Hühnerbestande des Carl Julius Wild, Söhne, Idar-Oberstein 2, Hauptstraße 81a, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund des § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage die Tötung der in dem Seuchengehöft vorhandenen Hühner, Truthühner und Junghühner angeordnet. Birkenfeld, den 16. September 1952. Landratsamt. Bekanntmachung 1326. Unter den Hühnerbeständen des Julius Wendling in Niederhosenbach, Ernst Rieth in Niederhosenbach, Emil Hey in Niederhosenbach, Otto Friedt in Niederhosenbach ist die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung: Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung der Bezirksregierung in Koblenz folgendes bestimmt: § 1 Über die Gehöfte der oben genannten Hühnerbesitzer wird die Stallsperrverhängung und die G...

mit auf Grund des § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage die Tötung der in den Seuchengehöften vorhandenen Hühner, Truthühner, Junghühner angeordnet. Birkenfeld, den 15. September 1952. Landratsamt. 1327. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Ahrweiler. Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Ahrweiler folgendes verordnet: § 1 Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmälereingetragene und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. § 2 Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden. § 3 Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. § 4 Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. § 5 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der „Staats-Zeitung für Rheinland-Pfalz“ in Kraft. Liste der Naturdenkmale Nr. 8: ein Baum, 300-400jährige Eiche, „Napoleons-eiche“, Gemarkung Honerath, Distrikt 154 b, Eigentümer: Rheinland-Pfalz - Forstverwaltung. Nr. 9: „Alte Mauer“ als keltische Fliehbürg, Gemarkung Ahrweiler, Jagen 8-12 Flur 16 Parz. 170, Höhe „Alte Mauer“ 431, Eigentümer: Stadt Ahrweiler. Nr. 10: „Pferdchen“, Quarzitblock, Gemarkung Ahrweiler, Jagen 17 Flur 16 Parz. 157/3, Ramersbacher Straße bei km 5,1, Eigentümer: Stadt Ahrweiler. Nr. 11: Alte „Rennofenanlage“, Gemarkung Ahrweiler, Jagen 21 Flur 16 Parz. 154, Am Vinxter Marktweg, Eigentümer: Stadt Ahrweiler. Nr. 12: Felspartie „Bunte Kuh“, Stadtgemeinde Ahrweiler, Ortsteil Walporzheim, Flur 29 Parz. 844, Bundesstraße 267, km 17, Eigentümer: Stadt Ahrweiler. Nr. 13: ein Baum, Wellingtonia, kalifornischer Mammutbaum, Stadtgemeinde Ahrweiler, Flur 36, Marktplatz Ahrweiler, vor der Kirche, Eigentümer: Stadt Ahrweiler. Nr. 14: ein Baum, Wellingtonia, kalifornischer Mammutbaum, Stadtgemeinde Ahrweiler, Flur 2 Parz. 1347/499, vor dem Landratsamt, Eigentümer: Kreisverwaltung Ahrweiler. Nr. 15: ein Baum, Wellingtonia, kalifornischer Mammutbaum, Stadtgemeinde Ahrweiler, im Hof des Postgebäudes Ahrweiler, Eigentümer: Bundespost. Nr. 16: ein Baum, Blutbuche, Stadtgemeinde Ahrweiler, Flur 36 Parz. 197, im Garten des Rathauses, Eigentümer: Stadt Ahrweiler. Nr. 17: ein Baum, Antoniusbuche mit Antoniuskreuz, Gemarkung Mayschoß, Flur 9 Parz. 20/I, 700 m südlich aufwärts von dem Bildstock „Flucht nach Ägypten“, auf dem Wege zum „Steinerberg“, Eigentümer: Gemeinde Mayschoß. Nr. 18: ein Baum, Stammform des Buchsbaumes, Gemarkung Altenahr, Flur 3 Parz. 560/570, im Altenahrer Schulgarten, Eigentümer: Gemeinde Altenahr. Nr. 19: Ilex-Gruppe in Stammform, Gemarkung Aremberg, Distrikt 171, Dorfstraße vor der Burg in Aremberg, Eigentümer: Land Rheinland-Pfalz - Forstverwaltung. Nr. 20: ein Quarzitblock, sogenannter „Findling“ Gemarkung Bad Neuenahr, Distrikt 9 „Im Sonntal“ des städtischen Waldes in Bad Neuenahr, Eigentümer: Stadt Bad Neuenahr. Nr. 21: ein Baum, 300jährige Linde, Stadt Bad Neuenahr, Ortsteil Hemmessen, Flur 13 Parz. 1550/442, vor dem Antoniuskapellchen im Ortsteil Hemmessen, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Bad Neuenahr. Nr. 22: Keltische Fliehbürg „Schwedenschanze“, Gemarkung Rheineck, Flur 3 Blatt 2, Distrikt „Im Reuter“ Nr. 122/2 (9). Nr. 23: ein Baum, 400jährige Linde, Stadt Sinzig, im Mittelpunkt der Abzweigung von der Bundesstraße 9 in die Linden- und Koblenzer Straße, Eigentümer: Stadt Sinzig. Ahrweiler, den 12. September 1952. Der Landrat Abt. III 1448/52 als untere Naturschutzbehörde. Bekanntmachung 1328. Der Teilbebauungsplan für die Schubertstraße auf Oberwerth sieht die Aufhebung des bisherigen Schubertplatzes auf der Ostseite der Straße, Ecke Rheinau, vor. Die frühere Wegfläche Flur 12, Flurstück Nr. 388/2 und 903 qm groß, soll in Hofraum übergeführt werden. Ich mache diese Absicht bekannt mit dem Hinzufügen, daß der Plan ab sofort auf die Dauer von vier Wochen auf dem Rathaus I, Zimmer 215, während der Dienststunden zur Einsicht der Betroffen...